Perordnungsblatt.

Berausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt= und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1879.

(Ausgegeben und versendet am 30. April 1879.)

Mr. 3.

I.

Reichs- und Sandesgesete und Verordnungen.

Berordnung des Justizministeriums vom 8. Februar 1879, betressend die Zuweisung der Gemeinde Stupnica zu dem Sprengel des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Sambor in Galizien.

(Reichsgesethlatt vom 18. Februar 1879, Rr. 23.)

Die Gemeinde Stupnica, welche mit der durch die Ministerial-Berordnung vom 29. Jänner 1878 (R. G. Bl. Nr. 15), dem Sprengel des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Sambor überwiesenen Gemeinde Kolowanie eine Katastralgemeinde bildet, wird im Nachhange obiger Berordnung aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Podbuz ausgeschieden und jenem des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Sambor zugewiesen.

Diefe Berordnung tritt mit 1. April 1879 in Wirtfamfeit.

Glafer m. p.

Auszug aus der Erklärung der österreichisch-ungarischen und der französischen Regierung vom 5. Jänner 1879,

betreffend die Verlängerung des Schiffsahrts-, Consular-, Verlassenschafts- und literarischen Vertrages vom 11. December 1866.

(Reichsgesethlatt vom 19. Februar 1879, Dr. 24.)

Der Schifffahrtsvertrag, die Confularconvention, die Convention über die Behandlung der in einem der beiden Staaten hinterbliebenen Berlassenschaften der Unterthanen des anderen Staates, die Convention zum Schutze des Autorrechtes an Werken der Literatur und Kunst,

welche am 11. December 1866 zwischen Frankreich und Desterreich : Ungarn abgeschlossen worden sind, verbleiben in Kraft bis zum Abschlusse einer neuen Handelsvereinbarung oder bis zum Ablaufe des auf die Kündigung des erwähnten Bertrages oder der erwähnten Consventionen seitens einer der beiden Regierungen folgenden Jahres.

Auszug aus der provisorischen Handels Convention mit Frankreich vom 20. Jänner 1879.

(Abgeschlossen zu Wien am 20. Jänner 1879, ratificirt zu Wien am 31. Jänner 1879, in ben beiderseitigen Ratificationen ausgetauscht zu Wien am 18. Februar 1879.)

(Reichsgesethlatt vom 19. Februar 1879, Nr. 25.)

Artifel 1.

Die beiden hohen vertragschließenden Theile sichern sich gegenseitig in Allem, was die Ginfuhr, Aussuhr und Durchfuhr betrifft, die Behandlung auf dem Fuße der meift begünstigten Nation zu. Erflärung.

Bei ber Unterzeichnung ber am heutigen Tage zwischen Desterreich : Ungarn und Frankreich abgeschlossenen provisorischen Handelsconvention hat der unterfertigte französische Botschafter über Auftrag seiner Regierung erklärt, daß bezüglich der nach Frankreich eingeführten Weine die Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation diesenige ist, welche Spanien und Italien zugestanden ist und wonach die fremden Weine bei ihrer Einsuhr nach Frankreich dem Zollsate von drei Francs fünfzig Centimes per Hektoliter unterliegen.

Der unterfertigte Minister bes Aeußern Seiner Majestät bes Kaisers und Königs hat von dieser Erklärung Act genommen und seinerseits erklärt, daß in der Fassung des Arstikels I der oberwähnten provisorischen Handelsconvention die Worte "Einfuhr, Aussuhr und Durchsuhr" in ihrem weitesten Sinne zu nehmen sind, und daß die Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation den Unterthanen und den Provenienzen der beiden Länder unter allen Umständen und in allen Beziehungen, welche Handelsgeschäfte betreffen, zugesichert ist, wobei übrigens wohlverstanden ist, daß der allgemeine Grundsatz, wonach von der Behandslung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation die Begünstigungen, welche angrenzenden Staaten zur Erleichterung des Grenzverkehrs gewährt sind oder künstig gewährt werden, aussgeschlossen sind, keinen Eintrag erleidet.

Urfund beffen haben die Unterfertigten die gegenwärtige Erklärung unterzeichnet und berfelben ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in boppelter Ausfertigung zu Wien, am 20. Janner 1879.

(L. S.) Andrassy m. p. (L. S.) Vogüć m. p.

Im XI. Stud bes Reichsgesethlattes vom Jahre 1879 ift unter Nr. 26 bie Berordnung ber Ministerien ber Finanzen und bes Handels vom 18. Februar 1879, zur Bollziehung ber Handels convention mit Frankreich vom 20. Jänner 1879,
enthalten.

Im XIV. Stud bes Reichsgesethlattes vom Jahre 1879 ift unter Mr. 35 die provisorische Berordnung bes Aderbauministeriums im Einvernehmen mit bem Ministerium für Cultus und Unterricht vom 28. Februar 1879, betreffend die Abhaltung von Befäshigungsprüfungen für Candidaten landwirthschaftlicher Lehrerstellen an Aderbauschulen und mittleren landwirthschaftlichen Schulen, ferner für Candidaten sorstwirthschaftlicher Lehrerstellen an Waldbauschulen und mittleren forstwirthschaftlichen Schulen, und unter

Rr. 36 die provisorische Berordnung bes Ackerbauministeriums einvernehmlich mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht vom 28. Februar 1879, betreffend die Befähisgungsprüfungen für das Lehramt des Obst und Weinbaues und Rellerwirthsichaft an Obst und Weinbauschulen oder an solchen Ackerbauschulen, welche für diesen Gegenstand eigene Lehrer bestellen, enthalten.

Berordnung des Handelsministeriums vom 12. März 1879, betreffend die Veröffentlichung von Refactien und sonstigen Segünstigungen im Güterverkehre auf Eisenbahnen,

(Reichsgefetblatt vom 16. März 1879, Nr. 38.)

In Durchführung des Artikels 15 des Handelsvertrages zwischen Desterreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche vom 16. December 1878 (R. G. Bl. Nr. 1 ex 1879) und auf Grund der §§. 4, 7, 66 und 77 der Eisenbahn-Betriebsordnung vom 16. November 1851 (R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1852) werden die nachstehenden Anordnungen getroffen:

§. 1.

Bom 1. April 1879 an dürfen von den Berwaltungen der Eisenbahnen, welche im Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder gelegen sind, weder im internen noch im internationalen Güterverkehr irgend welche Tarifermäßigungen in der Form von Rückvergütungen (Nabatten, Refactien u. dgl.) ohne vorherige Beröffentlichung in Wirksamkeit gesetzt werden.

Die Beröffentlichung hat burch Kundmachung in einem bazu vom Handelsministerium bezeichneten periodischen Blatte zu erfolgen.

Erst am britten Tage nach bem Datum bes Blattes, welches die betreffende Rundmachung bringt, dürfen die in berselben enthaltenen Begünstigungen in Anwendung kommen. Eine Anwendung dieser Begünstigungen auf Sendungen, welche vor Ablauf dieser Frist aufgegeben waren, ist untersagt.

§. 2

Die im §. 1 erwähnte Rundmachung muß enthalten:

- 1. Die Bezeichnung ber Artifel, für welche bie Begunftigung gewährt wirb;
- 2. die Bezeichnung der betheiligten in= und ausländischen Auf= und Abgabsstationen, je nach Umständen mit Angabe der Route;
 - 3. Die Bezeichnung ber Tarife, welche hiedurch berührt werben;
- 4. die Natur der Begünstigung, und zwar sofern ein Preisnachlaß geboten wird, unter ziffermäßiger Angabe, sowohl des bestehenden Gesammtpreises, als des Nachlasses;
 - 5. bie Dauer ber Begunftigung;
 - 6. etwaige befondere Bedingungen;

7. bie Firma der Bahnunternehmung, beziehungsweise aller betheiligten inländischen und gemeinsamen (b. h. österreichischen und ungarischen) Bahnunternehmungen, in deren Namen die Beröffentlichung geschieht.

§. 3.

Die vor bem 1. April 1879 gewährten und an diesem Tage noch in Wirksamkeit stehenden Begünstigungen aller Art, sowohl im internen als internationalen Güterverkehre sind von den Berwaltungen der Eisenbahnen, welche im Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Länder gelegen sind, sowohl für ihre eigenen als auch für die in ihrem Betriebe stehenden fremden Linien in einem oder mehreren Berzeichnissen mit den im §. 2 vorgezeichneten Ansgaben zusammenzusaffen.

Die Berzeichniffe für ben Berkehr mit bem Deutschen Reiche find längstens bis 30. April 1879 an die k. k. Generalinspection der öfterreichischen Gisenbahnen einzusenden und von berselben in dem im §. 1 erwähnten Blatte ehestens zu veröffentlichen.

Die übrigen Berzeichniffe find längstens bis 15. Mui 1879 bei ber genannten Behörde einzureichen und bei berselben zu Jedermanns Ginsicht aufzulegen.

§. 4.

Die einem Berfender unter gewissen Bedingungen eingeräumten Begünstigungen (§. 1) find jedem Berfender, welcher die gleichen Bedingungen eingeht, über Anmeldung zu gewähren.

Für einen folchen zweiten ober weiteren Bersender wirkt die Begünstigung nicht nur vom Tage seiner Anmeldung an, sondern auch zurud auf alle von ihm in der dem ersten Bestünstigten eingeräumten Periode etwa schon zur Aufgabe gebrachten berartigen Sendungen mit der alleinigen Beschränkung, daß sich diese Rückwirkung nur bis zum Tage der Kundmachung ber gegenwärtigen Berordnung erstrecken kann.

Beschwerben über die nicht entsprechente Handhabung dieser Borschriften sind, insoferne sie fich auf Handlungen oder Unterlassungen der Centralverwaltungen der Bahnen beziehen, an die t. f. Generalinspection der öfterreichischen Eisenbahnen zu richten.

Diese Behörde hat in erster Instanz zu entscheiden, ob eine etwa in Betreff eines aufzuliefernden Minimalquantums oder in anderer Richtung gestellte besondere Bedingung (§. 2, Punkt 6) nicht als eine persönliche, der Rechtswirksamkeit entbehrende Begünstigung aufzusassen sein.

§. 5.

Auf Die zu öffentlichen und zu Wohlthätigkeitszwecken gemahrten Begunftigungen finden bie Bestimmungen Dieser Berordnung feine Unwendung.

Der fonigl. ungarische Communicationsminister, mit welchem diesfalls bas Einvernehmen gepflogen wurde, trifft unter Ginem die gleiche Anordnung für die Gisenbahnen ber Länder ber ungarischen Krone.

Chlumecky m. p.

Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels v. 17. März 1879, betreffend die Bollbehandlung von Austern französischer Handelsreisender, dann den Austerund Markenschutz, sowie den Gewerbebetrieb französischer Staatsangehöriger in Desterreich-Ungarn.

(Reichsgesethlatt vom 19. März 1879, Rr. 39.)

Im Nachhange zu der Berordnung vom 18. Februar 1879, betreffend die Bollziehung ber Handelsconvention mit Frankreich v. 20. Jänner 1879 (R. G. Bl. Nr. 26), wird im Einvernehmen mit den königl. ungarischen Ministerien der Finanzen und des Handels verordnet,
wie folgt:

- 1. Muster, welche von Handelsreifenden frangösischer Häuser nach Defterreich = Ungarn eingebracht werden, sind nach bem Grundsatze der Meiftbegunstigung zollfrei unter den bestehenden Bedingungen zuzulaffen.
- 2. Die auf die Angehörigen fremder meiftbegünftigter Staaten anwendbaren Bestimmungen über den Antritt und Betrieb von Gewerben, dann über Marken- und Musterschutz haben auch gegenüber französischen Staatsangehörigen in Anwendung zu kommen.

Der von französischen Staatsangehörigen bereits früher in Desterreich-Ungarn erworbene Marken- und Musterschutz behält seine Wirksamkeit mährend der Dauer der Convention vom 20. Jänner 1879, ohne daß es neuerlicher Registrirungen der betreffenden Marken und Muster bedarf.

In hintunft haben Registrirungen von Muster und Marten französischer Staatsange= höriger ebenso wie jene anderer meistbegunftigter Nationalen, sowohl bei der handels= und Gewerbekammer in Wien als auch bei jener in Budapest zu erfolgen.

Pretis m. p.

Chlumecky m. p.

Verordnung des Handelsministeriums vom 17. März 1879, betreffend die Einführung des Worttarises für den inländischen Telegraphenverkehr der österreichisch-ungarischen Monarchie.

(Reichegefetblatt vom 19. Märg 1879, Rr. 40.)

Auf Grund ber Allerhöchsten Entschließung vom 15. März 1879 und in Folge Ginvernehmens zwischen bem t. t. und bem königl. ungarischen Handelsministerium hat für ben inländischen Telegraphenverkehr ber öfterreichisch- ungarischen Monarchie vom 1. April 1879 an, folgender Gebührentarif in Wirksamkeit zu treten:

- 1. Für gewöhnliche Telegramme wird ohne Rudficht auf die Entfernung an Beforberungsgebühren erhoben:
 - a) eine Grundlage von 24 fr. B. W.,
 - b) eine Worttage von 2 fr. ö. 2B. für jebes Wort.

Diefe Gebühren werben für Local-, b. i. folche Telegramme, welche zwischen Telegraphenstationen besselben Ortes gewechselt werben, auf die Galfte ermäßigt und wird bemnach für berlei Telegramme erhoben:

- a) eine Grundtage von 12 fr. ö. 28.,
- b) eine Worttage von 1 fr. B. 28.

- 2. Für Telegramme, welche bei folden Gifenbahn = Telegraphenstationen zur Aufgabe gebracht werden, in deren Standorte sich auch ein Staats Telegraphenamt befindet, ist vom Aufgeber ein Gebührenzuschlag von 1 fr. v. W. für jedes Taxwort zu entrichten. Dieser Zuschlag kommt jedoch bei Localtelegrammen nicht zur Erhebung.
- 3. Für vorauszubezahlende Antworttelegramme wird, wenn eine besondere Angabe über bie Wortzahl nicht erfolgt, die Gebühr eines Telegrammes von 10 Worten erhoben.

Soll eine größere oder kleinere Wortzahl für die Antwort vorausbezahlt werden, so ist dieselbe im Eingange bes Urfprungstelegrammes anzugeben und die dieser Wortzahl entspreschende Gebühr zu bezahlen.

Mehr ale 30 Borte burfen nicht vorausbezahlt merben.

- 4. Für die Empfangeanzeige ift diefelbe Gebühr, wie für ein gewöhnliches Telegramm von 10 Worten zu entrichten.
- 5. Für jede Bervielfältigung eines Telegrammes, welches an mehrere Empfänger nach bemselben Orte befördert werden soll, werden bei Telegrammen bis zu 100 Worten oder einen Theil berselben 24 fr. ö. W. berechnet und ber Beförderungsgebühr hinzugeschlagen.

Der Berechnung bieses Zuschlages wird die gesammte Taxwortzahl bes Telegrammes, fämmiliche Abressen eingeschlossen, zu Grunde gelegt.

- 6. Für die Auswechslung eines Telegrammes mit einem in See befindlichen Schiffe burch Bermittlung eines Seetelegraphenamtes (Semaforenstation) wird eine Zuschlagsgebühr von 6 fr. ö. W. für jedes Taxwort erhoben.
- 7. Für die Rüdmeldung der Unbestellbarkeit eines Telegrammes, welche bem Aufgeber in jedem Falle unter kurzer Angabe bes Grundes ber Unbestellbarkeit zugestellt werden wird, hat berfelbe eine fire Gebühr von 24 fr. ö. B. zu entrichten.
- 8. Wenn sich bei Berechnung der Gefammtgebühren eines Telegrammes Kreuzerbruchstheile ergeben, so wird bei der Aufgabe anstatt des Bruchtheiles ein ganzer Kreuzer eingeshoben werden.

Gleichzeitig mit ber Ginführung bes Telegraphen-Borttarifes werden in ben bisherigen Bestimmungen für ben telegraphischen Berkehr nachstehende Abanderungen ftattfinden:

- 1. Die Telegraphengebühren, welche gegenwärtig auf Grund ber Berordnung bes Hansbelsministeriums vom 7. Juli 1873 mittelft Staats = Telegraphenmarken zu frankiren sind (R. G. Bl. Nr. 127, Stück XLV, v. J. 1873), werden vom 1. April 1879 angefangen, wieder bei der Aufgabe der Telegramme bar eingehoben werden.
- 2. Bon demselben Tage an ist die Frankirung der Telegraphengebühren mittelst Staats= Telegraphenmarken nicht mehr gestattet; diese letzteren können bis 30. April d. 3. bei ben Telegraphenstationen gegen Bargeld umgewechselt werben.

Bon diesem Zeitpunkte an und bis zum letten Juni 1879 kann die Umwechslung der Telegraphenmarken bei den k. k. Telegraphen-Bezirkscassen in Wien, Prag, Brünn, Lemberg, Czernowit, Linz, Innsbruck, Graz, Triest und Zara, vom 1. Juli bis 30. September 1879 an hingegen nur mehr bei der k. k. Telegraphen-Hauptcasse in Wien unentgeltlich gegen den entfallenden Werthbetrag erfolgen.

Nach bem 30. September 1879 findet weder eine Ginlösung noch eine Bergütung bezüglich ber außer Gebrauch gesetzten Telegraphen-Markenwerthe statt.

- 3. Die Annahme und Beforderung zehnwortiger Telegraphen-Avist mit ermäßigter Taxe wird mit Ende März 1879 eingestellt.
- 4. Ueber die vom 1. April 1879 an zur Aufgabe gelangenden Telegramme und die bafür erhobenen Gebühren wird bem Aufgeber nur über sein ausdrückliches Berlangen und gegen Entrichtung einer besonderen Gebühr von 5 fr. ö. 28. ein Aufgabeschein ausgestellt werden.
- 5. Um die Absendung von Telegrammen auch den Bewohnern jener Ortschaften zu ersteichtern, woselbst feine Telegraphenstation besteht, wird gestattet, daß die Telegraphengebühren

für solche Telegramme, welche mittelft ber Bost an die nächste Telegraphenstation zum Zwecke ber telegraphischen Beförderung eingesendet werden sollen, durch Aufkleben von Briefmarken im tarifmäßigen Betrage auf der Originalniederschrift des Telegrammes entrichtet werden dürfen. Derartige Telegramme sind bei dem Aufgabe Postamte als frankirte Briefe zur Aufgabe zu bringen.

Die übrigen, berzeit geltenden Bestimmungen und beziehungsweife Tarife für ben ins und ausländischen Telegraphenverkehr bleiben bis zur allfälligen Abanderung auch fernerhin in Rraft.

Chlumecky m. p.

Verordnung des Handelsministeriums vom 21. März 1879, betreffend die Einführung des Worttarifes für den telegraphischen Verkehr zwischen Ochterreich-Ungarn und Deutschland.

(Reichegefetblatt vom 27. Marg 1879, Rr. 41.)

In Folge Bereinbarung eines neuen Telegraphen-Uebereinkommens zwischen ben Telegrasphenverwaltungen ber öfterreichisch-ungarischen Monarchie und jener Deutschlands do. Wien ben 2. Februar 1879, haben für ben telegraphischen Berkehr zwischen ben öfterreichisch-ungarischen Telegraphenstationen und ben Telegraphenstationen des Deutschen Reiches vom 1. April an, folgende Bestimmungen und Tarife in Wirksamkeit zu treten:

1. Die Gebühren für bie zwischen Desterreich = Ungarn einerseits und Deutschland ans bererseits gewechselten Telegramme werden einheitlich festgesetzt, wie folgt:

Es wird erhoben:

Für bas gewöhnliche Telegramm auf alle Entfernungen

a) sina Grundtare

a)	eine	Othnointe							
		in Defterreich-Ungarn	von					fí.	0.54
		in Deutschland von						\mathfrak{M} .	0.40
b)	eine	Worttage							
		in Defterreich=Ungarn	von					fl.	0.09
		in Deutschland pon					1	M.	0.10

2. Für das vorauszubezahlende Antworttelegramm wird, wenn eine besondere Angabe über die Wortzahl nicht erfolgt, die Gebühr eines Telegrammes von 10 Worten berechnet.

Soll eine größere ober kleinere Wortzahl für die Antwort vorausbezahlt werden, so ist die Wortzahl im Text des Ursprungstelegrammes anzugeben. Mehr als 30 Worte dürfen nicht vorausbezahlt werden.

Für bie Empfangsanzeige ift biefelbe Gebühr wie für ein gewöhnliches Telegramm von

10 Worten gu entrichten.

Für jebe Bervielfältigung eines Telegrammes, welches an mehrere Empfänger nach demselben Orte befördert werden soll, sind bei Telegrammen bis zu 100 Worten fl. 0·24 beziehungsweise M. 0·40 und bei längeren Telegrammen für jede weitere Reihe von 100 Worten ober einen Theil derselben fernere fl. 0·24 beziehungsweise M. 0·40 zu entrichten.

Der Berechnung biefer Bufchlagsgebühr wird bie gesammte Taxewortzahl, sammtliche

Abreffen eingeschloffen, ju Grunde gelegt.

Für die Auswechslung eines Telegrammes mit Schiffen in See durch Bermittlung eines See-Telegraphenamtes wird eine Zuschlaggebühr von fl. 0.06 beziehungsweise M. 0.10 für jedes Wort erhoben.

3. Bleibt ein Telegramm unbestellbar, so melbet bas Ankunftsamt dies an das Aufsgabeamt unter kurzer Angabe bes Grundes ber Unbestellbarkeit zurud. Diese Unbestellbarkeitssmelbung wird bem Aufgeber gegen Erlegung eines Betrages von fl. 0.24, beziehungsweise M. 0.40 zugestellt.

In allen anderen Beziehungen gelten für den Telegraphenverkehr zwischen Desterreich-Ungarn und Deutschland die Bestimmungen des jeweilig in Kraft befindlichen internationalen Telegraphenvertrages.

Chlumeckn m. p.

Rundmachung des Gesammtministeriums vom 26. März 1879, in Betreff des Beschlusses des Reichsrathes über die kaiserliche Verordnung vom 30. August 1878, wodurch mit Beziehung auf den §. 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867 (R. G. Al. Nr. 141) die Gewährung der Portosceiheit sür gewisse Correspondenzen gestattet wird.

(Reichsgesethlatt vom 1. April 1879, Rr. 44.)

Es wird hiemit befannt gegeben, daß der Reichsrath der durch die kaiferliche Berordnung vom 30. August 1878 (R. G. Bl. Nr. 117) getroffenen Berfügung, wodurch mit Beziehung auf §. 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 141) für gewisse Correspondenzen und Fahrpostsendungen die Gewährung der gebührenfreien Benützung der Postanstalt gestattet wird — die versassungsmäßige Genehmigung ertheilt hat.

Stremager m. p. Taaffe m. p. Glaser m. p. Chlumecky m. p. Pretis m. p. Hannsfeld m. p.

Verordnung des Justizministeriums vom 27. März 1879, betreffend die Errichtung des Bezirksgerichtes Płoty-Potok in Ost-Galizien.
(Reichsgesetzblatt vom 1. April 1879, Nr. 45.)

Auf Grund bes §. 2 bes Gefetes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Rr. 59) wird im Sprengel bes Rreisgerichtes Stanislau für bie Gemeinden:

- a) Hubin, Roscielniki, Kosmierzyn, Leszczańce, Bochowa, Błoty-Botok, Rusików, Scianka, Skomorochy, Snowidów, Sokółow, Sokulec, Wozikó, Zubrzec;
- b) Koropiec, Przewoziec, Nowosiólfa Koropiecta, Oftra, Zalefie Koropiectie;
- c) Luka, Monaster, Unisz, ein Bezirksgericht mit bem Amtssitze zu Złoty-Potok errichtet. Mit bem Beginne ber Amtswirksamkeit dieses Gerichtes, welcher nachträglich bestimmt und bekannt gegeben werden wird, scheiden die unter a) genannten Gemeinden aus bem Sprengel des Bezirksgerichtes Buczacz, die unter b) genannten Gemeinden aus jenem des Bezirksgerichtes Tłumacz und die unter c) genannten Gemeinden aus jenem des Bezirksgerichtes Dberthn und auf Grund des Gesetzes vom 26. April 1873 (R. G. Bl. Rr. 62) aus dem Sprengel des Kreisgerichtes Rolomea aus.

Glafer m. p.

Verordnung des Justizministeriums vom 27. März 1879, betreffend die Auflassung des Sezirksgerichtes Jazdowiec in Ost-Galizien. (Reichsgesetzblatt vom 1. April 1879, Nr. 46.)

Auf Grund bes §. 2 bes Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird bas Bezirksgericht Jaztowiec aufgelaffen und werden bie bem Sprengel besselben zugehörigen Gemeinden ben Sprengeln ber nachbenannten Bezirksgerichte zugewiesen und zwar:

- a) jenem bes Begirtsgerichtes Czorttow:
 - die Gemeinden Połowce, Krzywołuka, Panszówka, Bazar, Dzuryn und Słobudka ad Dzuryn;
- b) jenem bes Bezirksgerichtes Buczacz und auf Grund bes Gefetzes vom 26. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 62) bem Sprengel bes Kreisgerichtes Stanislau:

die Gemeinden Jazłowiec, Ewitowa, Rzepińce, Pomorce, Zaleszczyki male, Przedmieście, Browary, Olchowiec, Nowosiołka, Duliby, Znibrody, Trybuchowce, Phszkowce;

- c) jenem bes Begirtsgerichtes Tłufte:
 - bie Gemeinden: Beremiany mit Stara, Głeboka, Burakówka, Słobódka, Capowce, Popowce, Sadki, Łatacz mit Stary Bidyniec, Swierzkowce, Chmielowa, Drohiczówka und Roszyłowce.

Der Beginn ber Wirksamkeit dieser Berordnung wird nachträglich bestimmt und bekannt gegeben werben.

Glafer m. p.

Berordnung des Justizministeriums vom 27. März 1879, betreffend die Verlegung des Amtssihes des Sezirksgerichtes von Uscieczko nach Auste, dann die Buweisung mehrerer Gemeinden zu dem Gerichtsbezirke von Baleszczyki in Ost-Galizien.

(Reichsgesethlatt vom 1. April 1879, Rr. 47.)

Auf Grund bes S. 2 bes Gesetes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wirb ber Amtssit bes Bezirksgerichtes von Uscieczko nach Tuste verlegt.

Mit dem Beginne der Amtswirksamkeit des Bezirksgerichtes in Tłuste, welcher nachsträglich bestimmt und bekannt gegeben werden wird, scheiden aus dem Sprengel des dermaligen Bezirksgerichtes Uscieczko die Gemeinden Torskie mit Stare Czercze, Niepoczęcie und Orania, Uhrynkowce, Błyszczanka, Myszków und Iwanie aus, und werden dem Sprengel des Bezirksegerichtes Zaleszczyki zugewiesen.

Glaser m. p.

Gefet vom 30. Märg 1879,

durch welches das vom 19. April 1872 (R. G. Bl. Ur. 63), betreffend die Vergütung der Reise- und Behrungsauslagen der Mitglieder der Landes- und Bezirksschulräthe, abgeändert wird.

(Reichsgesethlatt vom 1. April 1879, Rr. 48.)

Mit Zustimmung ber beiben Baufer bes Reichsrathes finde 3ch anzuordnen, wie folgt:

Artifel I.

Das Gesetz vom 19. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 63), betreffend die Bergütung ber Reise= und Zehrungsauslagen ber Mitglieder ber Landes= und Bezirksschulräthe, hat in seiner gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und künftig zu lauten:

§. 1.

Die Mitglieder ber Landes- und Bezirksschulrathe, beren Wohnsit mehr als acht Kilos meter von dem Amtssitze des betreffenden Landess oder Bezirksschulrathes entfernt ift, ershalten aus Staatsmitteln die ihnen durch den Besuch der Sitzungen erwachsenden Reises und Zehrungsauslagen.

§. 2.

Das Ausmaß dieser Bergütung bestimmt nach Einvernehmen der betreffenden Landesschulbehörde der Unterrichtsminister; es dürfen aber die Reisekosten den Betrag von 1 fl. pr. acht Kilometer und die Zehrungskosten den Betrag von 1 fl. 50 kr. für jeden halben Tag nicht übersteigen.

§. 3.

Auf die Zehrungs= und Reisekosten, welche ben Bezirksschulinspectoren und jenen Mitgliedern, die zu den verstärkten Bezirksschulrathen beizuziehen sind, durch den Besuch der Sitzungen erwachsen, hat dieses Gesetz keine Anwendung.

Artifel II.

Diefes Gefet tritt mit 1. April 1879 in Wirksamkeit.

Urtifel III.

Der Unterrichtsminifter ift mit bem Bollzuge beauftragt. Wien, am 30. März 1879.

Frang Joseph m. p.

Stremanr m. p.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Desterreich unter der Enns vom 18. Februar 1879, 3. 3955,

betreffend die Auflösung der Verwaltungsgemeinde Hörnstein im politischen Sezirke Saden. (Landesgesethlatt vom 8. März 1879, Nr. 20.)

Die laut Kundmachung vom 17. December 1875, Z. 6421-Pr., L. G. Bl. ex 1876, Rr. 1, auf Grund bes §. 1 bes Landesgesetzes vom 16. April 1874, Rr. 26, im Wege freiwilliger Bereinbarung constituirte Berwaltungsgemeinde Hörnstein, bestehend aus den Orts-

gemeinden Hörnstein, Grillenberg und Kleinfeld im politischen Bezirke Baben wurde über Einschreiten der betheiligten Gemeinden von der k. f. niederösterreichischen Statthalterei im Einverständnisse mit dem niederösterreichischen Landesausschusse aufgelöst, wornach die vorsbenannten drei einzelnen Ortsgemeinden die Ausübung des selbstständigen sowie des übertragenen Wirkungskreises nach den Bestimmungen der niederösterreichischen Gemeindeordnung und zwar vom 29. Jänner 1879 wieder zurück übernommen haben.

Kundmachung des niederöfterreichischen Landesausschusses vom 26. Jänner 1879, 3. 1578,

über die Bedingungen der Aufnahme in die öfterreichische Candes-Gebäranstalt und in die niederöfterreichische Candes-Lindelanstalt.

(Giltig vom 1. Jänner 1879 angefangen.) (Landesgesethlatt vom 8. März 1879, Nr. 21.)

- 1. In der niederöfterreichischen Landes-Gebäranstalt werden alle hilfe suchenden Schwangeren, sie mögen ledig, verheiratet oder verwitwet sein, ohne Unterschied der Confession entweder gegen sogleiche Bezahlung der Berpflegsgebühren, oder auch ohne eine Zahlung von Seite der sich Melbenden aufgenommen. (§. 11 des Statutes.)
- 2. Zahlende können in jedem Monate ihrer Schwangerschaft aufgenommen werden. (§. 11 bes Statutes.)

Personen aber, welche nicht zahlen, können in ber Regel nicht vor Ende bes siebenten Monats ber Schwangerschaft aufgenommen werden. (§. 17 bes Statutes.)

- 3. Die Verpflegung findet nach vier Classen statt (§. 12 des Statutes), und zwar: nach der 1. Classe mit täglichen 3 fl. 50 kr., nach der 2. Classe mit täglichen 2 fl. kr.
- 4. Die nach ben ersten brei Classen Berpflegten finden in einer eigens dafür bestimmten Abtheilung, ber sogenannten "Zahlabtheilung", Unterkunft. (§. 12 bes Statutes.)

Bei ber Aufnahme in die Zahlabtheilung find die Berpflegsgebühren für je 10 Tage im Borhinein zu entrichten (§. 13 bes Statutes), und zwar bei ber Aufnahme

in bie 1. Claffe 35 fl., in bie 2. Claffe 20 fl., in bie 3. Claffe 15 fl.

Im Falle ber Aufnahme bes Kindes in die Findelanstalt ist außer dem Erlage ber für die zehnjährige Berpflegung eines Kindes im Borhinein zu bezahlenden vollen Berpflegskosten per 600 fl. österr. Währ., auch die Beibringung des Heimatscheines der Mutter nothwendig. (§§. 24, 28 des Statutes.)

Bon bem ersten geleisteten Einzahlungsbetrage ber Gebärhaus = Berpflegsgebühren findet bei einem Austritte vor Ablauf ber ersten 10 Tage kein Rückersatz statt, wohl aber von ben späteren Einzahlungen, wenn ber Austritt vor Ende bes betreffenden Termines erfolgt. (§. 13 bes Statutes.)

Die Aufnahme unehelicher Kinder aus der Zahlabtheilung der Landes = Gebäranstalt in die Landes = Findelanstalt wird vorgenommen ohne Vorweisung des Zuständigkeitsdocumentes und ohne Beibringung eines Armuthszeugnisses gegen Erlag der Pauschalgebühr von 150 fl. und der Taxe für das Heimatsrecht des Kindes nach Wien von 20 fl., zusammen pr. 170 fl. (vom Mai 1878 bis dahin 1888) auf Grund der Beschlüsse des Gemeinderathes der k. k. Reichshaupt= und Residenzstadt Wien vom 22. Februar, vom 26. März 1878 und vom 8. Jänner 1879.

Die volle Aufnahmstare (§. 28 bes Statutes vom Jahre 1869) kann über besondere Bewilligung bes Landesausschuffes in nicht rückzahlbaren, gange, halbe und vierteljährigen Anticipativraten nach Maßgabe bes fortschreitenden Lebensalters bes Kindes, bis zu dessen Austritt aus der Anstalt oder deffen Ableben eingezahlt werden, wenn für die Einzahlung der Ratenzahlung genügende Sicherheit bestellt wird.

Die unentgeltliche Aufnahme unehelicher Kinder aus der Zahlabtheilung in die Findelsanstalt kann nur unter der Bedingung stattfinden, daß die Mutter dem Ammendienste in der Findelanstalt sich unterzieht und diesen Dienst baselbst wirklich leistet.

Ein Losfauf vom Ammendienste barf bei einer solchen Mutter nicht gestattet werben, jedoch fann sie sich auch nach angetretenem Ammendienste von dieser Berpflichtung gegen Erlag bes Pauschalbetrages von zweihundert Gulben befreien.

- 5. Nach ber 4. Claffe, b. i. auf Rliniten, merben verpflegt:
- 1. Alle Diejenigen Personen, welche bei ihrem Eintritte in Die Gebarabtheilung Die Berpflegsgebühren nicht entrichten.
- 2. Alle biejenigen, welche eben nach biefer Claffe verpflegt fein wollen, menn fie auch bie Berpflegsgebühren bezahlen, mogen fie ledig ober verheiratet fein. (§. 16 des Statutes.)

Bon benjenigen, welche die Berpflegsgebühren nicht entrichten, find alle Momente zur Feststellung bes Heimatsrechtes genau zu erheben, um sie zur Geltendmachung des Ersatzansspruches dem bezüglichen Landesausschusse mittheilen zu können. Sie haben sich daher beim Sintritte mit einem Documente über ihre Zuständigkeit auszuweisen. Auch haben dieselben ein Armuthszeugniß beizubringen, insoferne die betreffenden Landesausschüsse die Borlage eines solchen sorbern. (§. 18 bes Statutes.)

- 6. Witmen, welche nach bem Tobe ihres Mannes schwanger geworden, sind ben ledigen Bersonen gleich zu halten. (§. 16 bes Statutes.)
- 7. Die an ben Kliniken Verpflegten find verpflichtet, wenn ihre Kinder in das Findelhaus übernommen werden, im Falle ihrer Tauglichkeit vier Monate als Ammen im Findelhause Dienste zu leisten. (§. 19 bes Statutes.)
- 8. Die unehelichen Kinder solcher Mütter, welche zur Zeit der Aufnahme zwar geboren hatten, bei welchen aber der Geburtsact noch nicht gänzlich abgeschlossen war, oder welche bei behördlich nachgewiesener Absicht, rechtzeitig an den Gebärkliniken sich aufnehmen zu lassen, von der Geburt überrascht, oder in der Ausführung dieser Absicht ohne ihr Verschulden gehindert wurden, werden mit Genehmigung des Landesausschusses in die bleibende unentgeltliche Findelshauspflege aufgenommen.
- 9. Personen, welche sich bei ihrer Aufnahme frember ober gefälschter Documente bedienen, ober bei ber Bernehmung über ihre Zuständigkeit falsche Aussagen machen, werden nach bem Gesetze bestraft. (§. 24 bes Statutes.)

Jene nach Niederöfterreich zuständigen ledigen Frauenspersonen oder Witwen, welche aus was immer für einem Grunde verhindert waren, zur Entbindung in die Landes-Gebäranstalt sich zu begeben, jedoch armuthshalber nicht im Stande sind, ihre Kinder zu ernähren, können behufs Aufnahme ihrer unehelichen Kinder in die Findelanstalt sich mit einem schriftlichen Gessuche an den niederöfterreichischen Landesausschuß zu Wien (Stadt, Herrengasse 13) wenden.

In biefem Gefuche haben bie Bittsteller anzugeben, ob und welchen Paufchalbetrag fie zu erlegen im Stande find.

Dem Befuche find folgende Documente beizuschließen :

- a) Tauf= oder Geburtsichein bes unehelichen Rindes;
- b) ärztliches Zeugniß über ben Gefundheitszustand biefes Kindes oder über die Berhinderung ber Ueberbringung besfelben in die Wiener Findelanstalt;
- e) Beimatichein ober ein anderes bie Buftanbigkeit ber Mutter erweisenbes Document;

- d) Armuthezeugniß ber Mutter und eventuell beren Eltern;
- e) Sitten= und Bohlftanbszeugniß ber gemahlten Bflegepartei und
- f) die ämtliche Nachweisung der überraschend eingetretenen Geburt des Kindes ober der Ursachen der Berhinderung der Kindesmutter, die Hilfe der Wiener Landes = Gebäranstalt nicht aufgesucht zu haben.

Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Desterreich unter der Enns vom 13. Februar 1879, 3. 5023,

betreffend das Vorgehen und die Vorsichten bei außerämtlichen Leicheneröffnungen und bei gewissen Operationen an Leichen.

(Landesgesethlatt vom 29. Märg 1879, Rr. 25.)

Nachdem die Wahrnehmung gemacht wurde, daß bei der Vornahme von außerämtlichen Leicheneröffnungen (sogenannten Privat-Sectionen) die für dieselben in der Circular-Berordnung der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Desterreich unter der Enns vom 9. Jänner 1804 vorgezeichneten Bestimmungen nicht genau eingehalten werden, wird zur genauen Darnachachtung angeordnet, wie folgt:

1. Die außerämtliche Eröffnung einer Leiche barf nur mit Zustimmung bes zuständigen, behördlich bestellten und beeidigten Todtenbeschauers und zwar nach dem durch benselben constatirten Eintritte bes Todes stattfinden. Sie soll daher niemals früher als 24, aber auch nicht später als 48 Stunden nach dem erfolgten Ableben vorgenommen werden.

Die Zustimmung des Local=Todtenbeschauers zur Vornahme folder Obductionen entfällt in geschloffenen Seilanstalten, bei welchen eigene Prosectoren bestehen, oder da, wo in anderer Weise die Behandlung ber Leichen behördlich geregelt ift.

Falls der Todtenbeschauer seine Zustimmung zur Bornahme verweigert, kann an die vorgesetzte politische Behörde die Berufung eingelegt werden, welche nach Einvernehmung bes Todtenbeschauers und über Antrag des Bezirksarztes (Stadtphysikers) endgiltig entscheidet.

2. Das Berlangen des behandelnden Arztes ober der Angehörigen des Berftorbenen nach der Bornahme einer solchen Leicheneröffnung ist bei dem zuständigen Todtenbeschauer anzumelden, welcher im Falle seiner Zustimmung die Zeit und den Ort der Bornahme festsetzt und dies auf dem Beschauscheine und in dem Beschausprotokolle anmerkt.

Wenn bas Berlangen von bem behandelnden Arzte ausgeht, ift basselbe als Anmerkung auf bem Behandlungsscheine (Todtenzettel) ersichtlich zu machen.

- 3. Die außerämtliche Eröffnung von Leichen barf niemals gegen ben Willen ber Berwandten bes Berftorbenen vorgenommen werden. Gine Ausnahme hievon machen die Leichen ber in einem Krankenhause oder auch außerhalb eines solchen auf öffentliche Kosten behandelten Individuen.
- 4. In fleinen ober bichtbevölkerten, wie in niedrig gelegenen, feuchten Wohnungen, und überhaupt in ungunftig situirten Wohnraumen burfen keine Leicheneröffnungen vorgenommen werden, und find in solchen Fällen die Leichen zum Behuse ber Obductions. Bornahme in die zuständige Leichenkammer zu übertragen.

Ein Gleiches hat auch bei Personen zu geschehen, welche an einer anstedenden, ober als solche geltenden, Krankheit gestorben sind.

5. Bei der Leicheneröffnung selbst soll der lett behandelnde Arzt des betreffenden Berftorbenen und der beeidete Todtenbeschauer oder in des letteren Berhinderung ein von demfelben bestimmter zweiter Arzt anwesend sein.

In Orten, wo ein in ber Hilfeleiftung bei Obbuctionen genbtes Organ (Leichen- Sections-Diener) zur Berfügung steht ober leicht zu beschaffen ift, foll basselbe zur Hilfe- leiftung beigezogen werben.

Außer ben Sachverständigen und bem eben bezeichneten Silfsorgane barf Riemand bei ber Obduction gegenwärtig fein.

Der Todtenheschauer hat bafür zu sorgen, baß bei den Obductionen ein Zusammenlauf von Menschen wie überhaupt jedes Aufsehen vermieden werde. Insbesondere hat derselbe zu veranlassen, daß Kinder, junge Leute, Frauen und die nächsten Anverwandten entfernt geshalten werden.

- 6. Ueber die vorgenommene Obduction ist ein von den bei derselben intervenirenden Aerzten zu unterfertigendes Protokoll zu verfassen und mit einem Gutachten über die an der Leiche vorgesundene Todesursache zu versehen. Das Originale ober eine wortgetreue, von den Betheiligten gefertigte Abschrift dieses Protokolles ist dem Todtenbeschauer zu behändigen und von demselben behördlich zu hinterlegen.
- 7. Ergeben sich bei der Bornahme einer solchen Obduction Umstände, welche dem Todtenbeschauer die Anzeige für eine sanitätspolizeiliche oder eine gerichtliche Beschau vorhanden erscheinen lassen, so hat derselbe die weitere Fortsetzung der Obduction unverzüglich zu sistiren und über den Borfall sosort an die competente politische, beziehungsweise Gerichtsbehörde, wenn möglich im telegraphischen Wege, die Meldung zu erstatten.
- 8. Der Todtenbeschauer hat auch bafür Sorge zu tragen, daß die Leichen nach vollendeter Beschau ordentlich gereinigt, zugenäht, und daß überhaupt alles hygienisch Nothwendige, sonach auch erforderlichen Falles die allsogleiche Schließung des Sarges vollzogen werde. Er hat ferner darauf zu achten, daß das Zimmer, in welchem die Obduction stattsand, sogleich wieder sehr genau gereinigt, besinficirt und ausgiebig gelüstet werde.
- 9. Operative Eingriffe, welche über letztwillige Anordnung bes Berftorbenen ober über Bunsch der nächsten Anverwandten zur Beseitigung befürchteter Gefahr des Lebendig-Begra-benwerdens geschehen sollen, sind nur gegen genaue Einhaltung ber im Obigen für die Bor-nahme von Obductionen sestgestellten Bedingungen gestattet und ist über die Bornahme solcher operativen Eingriffe ein Protokoll aufzunehmen, von den Anwesenden zu unterfertigen, und von dem Todtenbeschauer bei der Behörde zu hinterlegen.
- 10. Die Todtenbeschauer, welche für die genaue Befolgung dieser Bestimmungen unter ihrer persönlichen Berantwortung zu sorgen und vorkommende Außerachtlassungen der vorgessetzten politischen Behörde sogleich anzuzeigen haben, sind überdies verpflichtet, die Bornahme von außerämtlichen Obductionen wie von operativen Eingriffen an Leichen im Beschauprotokolle anzumerken und über diese sowie über alle aus solchen Anlässen vorgekommenen Amtshandlungen unter Anschluß der bezüglichen Protokolle bei Gelegenheit der Borlage des Monatserapportes an den Bezirksarzt (Stadtphysiker) zu berichten.
- 11. Sammtliche Merzte find verpflichtet, die hier gegebene Borfchrift genau zu beobachten, die politischen Behörden I. Inftanz aber beren Befolgung forgsam zu übermachen.

Gefet vom 3. März 1879,

betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse der zum activen Militärdienste einberufenen, aus dem Bezirks- respective Landessonde dotirten Volks- und Bürgerschullehrer Niederösterreichs.

(Wirksam für bas Erzherzogthum Desterreich unter ber Enns.)
- (Landesgesethlatt vom 1. April 1879, Nr. 26.)

Mit Zustimmung bes Landtages Meines Erzherzogthumes Desterreich unter ber Enns finde Ich über die Rechtsverhältniffe der zum activen Militärdienste einberufenen, aus dem Bezirks= respective Landesfonde dotirten Bolks= und Bürgerschullehrer Niederösterreichs anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Das Reichsgeset vom 22. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 59, betreffend die Regelung ber Personal- und Dienstesverhältnisse ber bewaffneten Macht angehörigen Civilstaats- bediensteten, wird in seiner sinngemäßen Anwendung auch für den bezeichneten Lehrstand an den öffentlichen Bolksschulen in Niederösterreich als maßgebend erklärt. Nach den Grundsätzen dieses Reichsgesetzes ist jeder einzelne Fall zu behandeln und es sind die diesfälligen, von den k. k. Bezirksschulrathen zu stellenden Anträge dem k. k. Landesschulrathe vorzulegen, welcher hierüber nach gepflogenem Einvernehmen mit dem niederösterreichischen Landesaus- schusse beschließt.

§. 2.

Handelt es sich um die Stelle eines definitiv angestellten Leiters, Lehrers oder Unterlehrers, so ist dieselbe für den Einberusenen mährend seiner activen Militärdienstleistung vorzubehalten. Ift derselbe verheiratet, so bleibt seine Familie mährend jener Berwendung im Genusse der von ihm innegehabten Naturalwohnung. Ist der Einberusene unverheiratet, so ist ein Theil seiner Naturalwohnung dem Substituten zu überlassen und der übrige Theil dieser Wohnung zur Berwahrung der Möbel und Effecten des Einberusenen, wenn dieser nicht sonst darüber andere Berfügungen getroffen hat, zu verwenden.

§. 3.

Diefes Gefet tritt vom Tage feiner Rundmachung in Birtfamteit.

§. 4.

Mit ber Duchführung biefes Gefetes ift der Minister für Cultus und Unterricht betraut.

Bubapeft, 3. Märg 1879.

Frang Joseph m. p.

Stremanr m. p.

Gefet vom 3. März 1879,

betreffend die Erlassung eines allgemeinen Substitutionsnormales, für öffentliche Volksund Bürgerschulen.

(Wirksam für bas Erzherzogthum Desterreich unter ber Enns.) (Landesgesetzblatt vom 1. April 1879, Nr. 27.)

Mit Zustimmung bes Landtages Meines Erzherzogthumes Defterreich unter ber Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Bezüge für Supplirungen an ben öffentlichen Bolks- und Bürgerschulen werden burch ein Substitutionsnormale geregelt, welches zwischen bem Landesausschuffe und bem k. k. niederösterreichischen Landesschulrathe zu vereinbaren ist und der Bestätigung des Ministers für Cultus und Unterricht unterliegt.

§. 2.

Das Recht zu einem Bezuge für Supplirungen tritt in der Regel an den öffentlichen Bolksschulen und an den fünf unteren Classen der öffentlichen Bürgerschulen erst bei einer Mehrleiftung über 30 wöchentliche Unterrichtsstunden, an den drei oberen Classen der öffentlichen Bürgerschulen erst bei einer Mehrleiftung über 25 wöchentliche Unterrichtsstunden ein.

Nach diesen Grundsätzen ift jeder einzelne Fall zu behandeln und können Ausnahmen nur von dem k. k. niederöfterreichischen Landesschulrathe nach gepflogenem Sinvernehmen mit bem niederöfterreichischen Landesausschusse bewilligt werden.

§. 3.

Mein Minister bes Unterrichtes ift mit bem Bollzuge bieses Gesetzes beauftragt. Bubapest, am 3. März 1879.

Frang Joseph m. p.

Stremanr m. p.

Circulare der k. k. Finanz Bezirksdirection Wien, vom 11. Juli 1878, 3. 35.602/IV. (Mag. 3. 169.025), an alle k. k. Steuer= und Hauptsteuer= ämter, dann sämmtliche Finanzwachcontrols = Bezirksleitungen des Wiener Finanzbezirkes,

betreffend die Stempelgebühr der Regifter der Wage- und Mefanftalten.

Laut Decretes ber f. f. Finanzlandesdirection in Wien vom 15. Juni 1878, 3. 19.203, hat das hohe f. f. Finanzministerium mit dem Erlasse vom 4. Juni 1878, 3. 9332 eröffnet, daß die juxtirten Register, welche von den öffentlichen Wäge= und Meganstalten nach §. 8 des Gesetes vom 19. Juni 1866, R. G. B. Nr. 85, geführt werden müssen, mit Rücksicht auf den Zweck dieser Anstalten nicht als Handels= und Gewerbebücher angesehen werden können, daher der Stempelgebühr nicht unterliegen.

Insoferne jedoch Private ober Gemeinden, ohne daß ihnen die Rechte öffentlicher Anstalten ertheilt wurden, das Abwägen und Messen nach den §§. 9 und 16 des gedachten Gesetzes gewerbsmäßig betreiben, hat auf die Aufschreibungen über diesen Gewerbebetrieb der §. 11 des Gesetzes vom 29. Februar 1864 Anwendung zu finden.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 22. Jänner 1879, 3. 709 (intimirt mit Statthaltereierlaß v. 5. Februar 1879, 3. 3556, Mg. 3. 47.737), an die Sprengmittelfabrik der Firma Borkenstein & Comp. zu St. Lambrecht in Steiermark, zu Handen des Herrn Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Anton Rastner, Wien, IV., Hauptstraße 1,

betreffend die Julassung der Sprengmittel: "Aherit Ur. I", "weißes Dynamit" und "Kohlendynamit" jur Erzeugung und jum allgemeinen Verkehre.

Das f. f. Ministerium bes Innern findet im Einvernehmen mit dem f. f. Handels= ministerium und mit dem f. f. Reichstriegsministerium in Folge bes von der Sprengmittel= fabrik zu St. Lambrecht in Steiermark gestellten Ansuchens und auf Grund ber burch bas k. k. technisch-administrative Militärcomité im Einvernehmen mit der k. k. technischen Hochschule in Wien vorgenommenen Prüfungen und Begutachtungen die nachstehenden von der genannten Fabrik schon bisher mit provisorischer Bewilligung erzeugten Sprengmittel nunmehr im Sinne der Sprengmittelverordnung vom 2. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 68, innerhalb der im österreichischen Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zur Erzeugung und zum allgemeinen Berkehre, einschließlich des Eisenbahntransportes gegen genaue Beobachtung der bestehenden oder noch zu gewärtigenden Sicherheitsvorschriften zuzulassen:

1. Rhexit Rr. I. und zwar nach bem Ergebniffe ber mit bem vorgelegten Mufter burchgeführten Analyse bei einem Waffergehalte von 1.5% bestehend aus:

2. Beiges Dhnamit und zwar nach bem Ergebniffe ber mit bem vorgelegten Mufter burchgeführten Analhse, auf Trockensubstanz bezogen, bestehend aus:

Nitroglycerin bis zum Maximalgehalt von . . 66% 34%.

und zwar bofirt aus:

Bergfreibe 22.60% und Bolggeng 11.40%.

3. Rohlendhnamit, gleichfalls auf Trodenfubstang bezogen, bestehend aus:

Nitroglycerin bis zum Maximalgehalt von . . 56% Zumischpulver Minimalgehalt " . . 44%

und zwar bofirt aus:

Bergfreibe 35% und Bolggeng 90/0.

Siegu wird bemertt:

I. Diese brei Sprengmittel find in ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung und Darftellung bem Staatsmonopole nicht unterworfen und find dieselben auch nicht als Munition im Sinne bes Waffenpatentes vom Jahre 1852 zu betrachten.

II. Auf die vorgenannten brei Sprengmittel haben gunachft bie Sicherheitsvorschriften ber Sprengmittelverordnung vom Jahre 1877 Unwendung gu finden.

III. Die Zulaffung des weißen Dynamits und des Kohlendynamits hat für einen Nitrosglyceringehalt u. z. des weißen Dynamits zwischen 66 und $58^{\circ}/_{\circ}$ und des Kohlendynamits zwischen 56 und $48^{\circ}/_{\circ}$, sowie für ein solches Dosirungsverhältniß des Zumischpulvers Geltung, wie es sich aus der oben sub 2) und 3) angeführten Zusammensetzung ergibt.

IV. Für die obigen Sprengmittel haben fünftig ausschließlich nur die obigen Benennungen: Rhexit Nr. I., Beißes Thnamit und Kohlendunamit in Anwendung zu kommen.

V. Bezüglich des Eisenbahntransportes find vorläufig die im §. 71 ber Sprengmittels verordnung vorgeschriebenen Erforderniffe, nämlich:

- a) die genaue Bezeichnung, welche das Präparat, beffen Sorte, die Firma des Erzeugers und das Datum der Erzeugung zu enthalten hat, u. zw. für jedes der obigen drei Spreng= mittel abgesondert, und
- b) der Entwurf für den Abdruck der ministeriellen Transportbewilligung, da deren bisherige Form wegen der geänderten Daten nicht mehr beibehalten werden kann, sofort dem f. f. Handelsministerium in je einem Exemplar zur Genehmigung vorzulegen und sind in Betreff der Mittheilung dieser Ersordernisse, sowie der Plombenabdrücke an die Sisenbahnverwaltungen die Weisungen des genannten Ministeriums einzuholen.

Erlaß ber k. k. n. ö. Statthalterei vom 24. Februar 1879, Z. 33.354, Mag. 3. 66.364,

betreffend die Evidenthaltung des Standortes und Concessionsumfanges der in Wien bestehenden Privatgeschäftskanzleien.

In Erledigung bes Berichtes vom 5. November 1878, 3. 247.366, womit in Folge Ersuchens bes f. f. n. ö. Statthaltereipräfidiums ddo. 19. October 1878, 3. 3600/Pr. behufs Benützung für ben n.= ". Umtefalender pro 1879 ein Bergeichniß ber in Bien bestehenden Brivatgefchäftstangleien (Dienft-, Realitäten-, Bohnungs-, Annoncenvermittlungstangleien u. f. f.) bieber vorgelegt murbe, wird bem Magiftrate eröffnet, bag eine vollständige Renifinn be & auf Grund bes hieramtlichen Erlaffes vom 17. October 1876, 3. 31.535, verfagten und feither fortlaufend erganzten Bergeichniffes biefer Bermittlung sinftitute mit Rudficht auf bie bisher nicht vollständige Angabe des concessionirten Weichafteumfanges, sowie bes conceffionirten Rayons als febr zwedmäßig erfannt merben muß, zumal es erft hiernach möglich fein wird, über die bei allen Gesuchen um Berleihung einer berartigen Concession in Erwägung ju ziehende Frage bes Localbebarfes in ben einzelnen Fällen mit voller Beruhigung gu entscheiben. Es fann baber nur gut geheißen werben, wenn ber Magiftrat fich ber allerdings fehr mühevollen Arbeit unterziehen würde, burch Ginvernehmung ber einzelnen Inhaber von Brivatgefchäftstangleien ober fonft in verläglicher Beife, eventuell unter Mitwirtung ber f. f. Belizeibirection zu conftatiren, mo fich ber Stanbert bes Befchaftsbetriebes befindet unb ob biefer überhaupt und ob innerhalb ber burch bie Conceffionen gezogenen Grengen ausgeübt wird. Um jeboch einerseits einem auf biefe Art zu Stande gekommenen Ausweise einen mehr als vorübergehenden Berth zu fichern, andererfeits eine fortdauernde leichter zu bewerkstelligende lebermachung bes Gefchäftsbetriebes ber einzelnen Conceffions= inhaber zu ermöglichen, mare ben Inhabern von Privatgeschäfts-Bermittlungeconceffionen — mögen ihnen lettere nur für Wien überhaupt ober blos für einen bestimmten Bemeindebegirt ober für einen noch befchräufteren Ranon verliehen worden jein - unter Strafandrohung zu bedeuten, bag fie fünftighin jede Aenderung ihres Standortes innerhalb bes concessionirten Rayons in einer Frift, beren Teftfetzung hiemit bem Magiftrate überlaffen wird, bemfelben anzuzeigen, mogegen fie in bem Falle, als fie ben Stanbort ihres Wefchaftes außerhalb bes conceffionirten Rayons zu verlegen beabfichtigen, hiezu bie hieramtliche Genehmigung einzuholen haben werden. Bei biefem Unlaffe maren übrigens mit Rudficht auf bie in neuerer Beit mehrfach vorgekommenen Conceffionsüberschreitungen die einzelnen Conceffionsinhaber auch aufmertfam zu machen, bag jeder Digbrauch ber ihnen feinerzeit verliebenen Conceffion, insbesondere durch deren Berpachtung oder anderweitige Ueberlassung an Andere, fomie jede Ueberschreitung bes concessionirten Geschäftsumfanges und bie Berlegung bes Stanbortes ihres Befchäftes außerhalb bes concefsionirten Rayons unnachsichtlich bie Entziehung ber Concession gur Folge haben mürbe.

Sobald die oben angedeuteten Einvernehmungen, respective Erhebungen beendet sind, wolle ein nach Maßgabe derselben mit Zugrundelegung des dem hierämtlichen Erlasse vom 17. October 1876, 3. 31.535 beigegebenen Formulares neu zusammengestelltes Berzeichniß der in Wien bestehenden Privatgeschäftskanzleien, in welchem insbesondere der Umfang jeder einzelnen Concession genau nach dem Wortlaute des hierämtlichen Concessionsbecretes anzugeben ist, hieher vorgelegt, bis dahin wollen aber die in dem eben bezeichneten Erlasse erwähnten Quartalause weise wie bisher erstattet werden.

Bon ber gegenwärtig an ben Magistrat ergehenden Beisung setze ich unter Einem die f. k. Polizeidirection mit der Aufforderung in Kenntniß, den Magistrat bei der fraglichen Revision eventuell fräftigst zu unterstützen und diesfalls auch den unterstehenden Organen die nöthige Beisung zukommen zu lassen,

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 4. März 1879, 3. 6200, betreffend die Aufhebung des Verbotes des Doppelhängens der Fässer an den unteren Theilen der Bierwägen und die Größe der Bierwägen.

In Erledigung und unter Rudschluß ber Beilagen des Berichtes vom 21. Februar 1879, 3. 257.226 finde ich über den vom Wiener Magistrate im Einvernehmen mit der k. k. Polizeis direction gestellten Antrag in Abänderung der h. ä. Berordnung vom 30. September 1878, 3. 29.111 (republicirt mit der ä. Kundmachung vom 15. October 1878, 3. 235.202) das Verbot des Doppelhängens der Fässer an den unteren Theilen der Bierwägen aufzuheben und hat demnach das Alinea 3 des Punktes 1 der obigen Kundmachung zu sauten: "Das Doppelhängen der Fässer an den unteren Theilen eines Bierwagens ist nur in dem Falle zulässig, wenn hiezu blos Gebünde mit einem Fassungsraum von nicht mehr als einem halben Heftoliter verwendet werden, die Länge der zum Doppelhängen bestimmten Klammern sammt den Ringen höchstens 0.22 Meter beträgt und die Ladungsbreite des Wagens das Ausmaß von 1.9 Meter nicht übersteigt. Dagegen wird das Doppelhängen der Fässer an den oberen Tragbalken der Bierwägen, das Aushängen serer Fässer an dem Beilloche und das Anbringen ter seitlichen Rutschersitze strengstens untersagt."

Sbenfo finde ich über dortigen Antrag zu bestimmen, daß die in den ersten 6 Alineen bes Punktes 1 der obigen Berordnung enthaltenen Bestimmungen nunmehr im ganzen Gemeindesgebiete der Stadt Wien zu gelten haben, und hat bennach bas Alinea 1 des Punktes 1 der obigen Kundmachung zu lauten:

"Die in bem Gemeindegebiete ber Stadt Wien verfehrenden Bierwägen durfen höchstens sogenannte Achter sein und auch diesen ist die Einfahrt dahin nur dann gestattet, wenn sie nicht mit mehr als zwei Pferden bespannt sind."

Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 3. Februar 1879, 3. 2216, womit mehrere Erlässe des k. k. Handelsministeriums und der General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen, die Verfassung der auf Eisenbahnen bezüglichen Projecte und die damit zusammenhängenden Amtshandlungen betreffend, außer Kraft gesett werden.

(Intimirt mit Statthalterei-Erlag vom 5. Marg 1879, 3. 4538, M. 3. 73.737.)

Auf Grund ber Berordnung vom 25. Jänner 1879 (R. G. Bl. Rr. 19) und insbesondere in Aussührung des §. 48 dieser Berordnung finde ich die in dem nachstehenden Berzeichnisse enthaltenen Erlässe, welche durch die eben erwähnte Berordnung überflüssig geworden sind, oder mit deren Bestimmungen nicht mehr im Einklange stehen, ausbrücklich außer Kraft zu setzen und hievon die sämmtlichen politischen Landesstellen, die k. k. General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen, die k. k. Direction für Staatseisenbahnbauten und sämmtliche Berwaltungen österreichischer Eisenbahnen zu verständigen.

Chlumecky m. p.

Bergeich niß ber außer Kraft tretenden Erläffe bes Handelsministeriums und der General-Inspection der österreichischen Gisenbahnen.

Erlaß				Berlautbart in			ı				
Post Nr.	Behörde	Datum	Sahr	Zahi	Gesetz= Sammlung		Central= Blatt		Betreffenb		
	200000	Zutum	3491		Band Nr.	Seite	Nr.	Jahr= gang			
									I. Gifenbahn = Ban,		
1	Sandeleminifterium	8./2.	1870	25.533—1869	III	285	14	1870	a) Projects - Genehmigung.		
2	"	24./6.	1871	25.217—1870	III	286	55	1871	abgefürztes Berfahren bei geringfügigen Projects-Aenberungen.		
3	"	20./9.	1871	18.658	IV	44	78	1871	augentifico Serfagien dei geringfagigen projecto-acmortangen.		
4	"	21./4.	1876	12.173	v	114	53	1876)		
5	General. Inspection	16./12. 8./4.	$1872 \\ 1873$	36.440 3,373	V	112 112	3 46	1873 1873	rechtzeitige Borlage ber Plane und Berpflichtung, die Baubewilligung abzu		
7	Sandelsministerium	17./5.	1870	4.005	III	293	58	1870	Bestimmung des Minimums des Kreuzungswinkels bei Niveau-Uebergängen		
8	Quito cionimi i i i i i i i i i i i i i i i i i i	25./2.	1870	24.609—1869	V	175	70	1870	Bestimmung ber Höhen für Durchfahrten.		
9	General-Inspection	14./2.	1874	181/I	v	124	31	1874	Bestimmung über die Bemeffung der Lichtweite bei Objecten.		
10	, ,	29./2.	1871	7.531	IV	40	89	1871	Berfaffung der Plane bei Abanderung von Projecten oder für die Grund Ginlösung.		
									b) Brücken - Proben.		
11	,,	5./8.	1873	2,696	V	128	91	1873	Brufung ber Eisenbahnüberbruckungen.		
12	Sandelsminifterium	24./2.	1873	36.375	V	148	50	1875			
13	,, ,	6./6.	1873	2.928	V	149	50	1875	c) Leuersichere Herstellungen.		
14	General-Inspection	24./8.	1874	6.534				.	Rormen für bie feuerfichere Berftellung und bie bezügliche Commission.		
15	~ \ . \ (0 i i (0 i i i i i i i i i i i i i i	28./3.	1875	2.613	17	150		1875	200 min av vie energegere gerfetaning une vie viguginge Commission		
16	Handelsministerium General-Inspection	13./1. 6./2.	1875 1875	37.311—1874 1.172	V	150 150	50 50	1875	d) Militarische Erfordernisse.		
17	Sandelsministerium	30./7.	1871	15.432		150	50	1			
	General-Inspection	4./8.	1871	5.073				1: 1	Erhebungen über bie Erfüllung ber militärischen Anforderungen.		
	Cinctur Only contra	2.70	10.1	0.00					e) Sonstige den Gifenbahnbau betreffende Anordnungen.		
18	Sanbelsminifterium	31./10.	1870	15.634	III	303	91	1870	Borlage von Arbeitelängen-Brofilen.		
19	gunecismunicismu	30./12.		24.038	IV	45	4	1872	Einladung ber Sandelstammern gur Stationscommiffion.		
20		13./1.	1874	43.237	V	170	25	1874	Bertzetung ber Montanbehörden bei ber Tracen-Revision.		
21	"	24./5.	1875	7.736					} Abholtung von Localcommiffionen bei allen Gifenbahn Sochbauten.		
		10./7.	1875	4.519					abheitung von Escurcommissionen der auen Essenduntsgochbanten.		
22	Sandelsministerium	8./7.	1876	19.832	V	88	79	1876	Bezeichnung bestimmter Bahnftellen.		
	General-Inspection	12./10.	1876	9.491	V	89	116	1876			
		1				1			II. Gifenbahn = Betrieb.		
					1				Betriebs - Eröffnung.		
23		3./3.	1873	29.592—1872		152	31	1873	} Erforberniffe behuis Einleitung von Materialzugen.		
24		7./4.	1873	9.004	V	152	45	1873			
25	Sandelsministerium	5./2.	1875	3.758	V	177	23	1875	Borgang bei Antragen auf Betriebs. Eröffnung.		

II.

Gemeinderaths-Befchluffe.

Bom 31. Jänner 1879, 3. 384.

Nach bem Antrage bes Magistrates und ber I. Section wird ber für die Bersolvirung ber Hugo Petrasch'schen Schulkinderstiftung im Einvernehmen mit dem Stifter vorgeschlagene Turnus, demzusolge zunächst ein Kind ber Knabenschule Gerhardusgasse, dann ein Kind ber Mädchenschule Gerhardusgasse, ein Kind ber Knabenschule Wintergasse und endlich ein Kind ber Mädchenschule Rafaelgasse mit dem Stiftungserträgnisse betheilt werden solle, genehmigt.

Bom 31. Jänner 1879, 3. 6483.

Nach dem Antrage der I. Section wird behufs Regelung der Competenz zur Bewilligung der Anbringung neuer Gasflammen beschlossen, im Sinne des §. 92
ber Gemeindeordnung den Magistrat zu ermächtigen, die Bewilligung zur Anbringung neuer Gasflammen in den städtischen Häusern dann im eigenen Wirfungstreise zu ertheilen, wenn die Ausgaben bezüglich derselben präliminarmäßig bedeckt sind und die Kosten von 100 fl.
nicht überschreiten, insoferne es sich hingegen um die öffentliche Beleuchtung (Anbringung
neuer Gasflammen auf schon bestehenden Beleuchtungsstrecken) handelt, es bei der bisherigen
Uebung, nämlich bei der Vorlage des diesfälligen Actes an den Gemeinderath zu belassen.

Bom 7. Februar 1879, 3. 361. (Bertraulich.)

Es wird principiell festgesetzt und ist ber Wiener Tramman-Gesellschaft zu intimiren, bag von ihr für die, wenn auch nachträglich richtig gestellten Beträge vom Tage ber vertragsmäßigen Zahlungsverpflichtung an 6 % Berzugszinsen zu zahlen sind.

Bom 21. Februar 1879, 3. 405.

Nach bem Antrage ber Lagerhaus = Commission wird bie folgende Aenberung bes Lagerhaus = Gebührentarifes genehmigt:

Waarenclaffification:

I. Claffe 3 fr.

Hopfen, Wein in Kiften und Körben, Liqueur, Conferven verpact, Wachs, Albumin, Producte chemische n. b. b. (nicht explodirbare oder feuergefährliche), Schellack, Lack, Bernstein, Perlmutter, Meerschaum, Leder gegerbt, Borsten, Federn, Reisbefen, Glaswaare lose, Kurz-waaren, Manufacturwaaren n. b. b. und Emailgeschirre, sämmtlich in Kisten, Maschinen und Geräthe (für welche die Ein- und Auslagerung per Mann und Stunde gerechnet wird).

II. Claffe 2 fr.

Mohn, Fenchel, Kümmel, Kleesaat, Sämereien n. b. b., Zimmet, Pfeffer, Paprika, Ge-würze n. b. b., Kaffee, Thee, Sübfrüchte n. b. b., Feigen, Rosinen, Colonial= und Specerei=waaren n. b. b., Canditen, Nüsse, Steinnüsse, Obst geborrt, Wein in Fässern, Zwieback, Käse, Kerzen verpackt, Weinstein, Farbholz geschnitten, Gummi, Droguen n. b. b., Häute rohe, trockene, Felle, Blut getrocknet, Garne, Papier, Packleinen, leere Säcke, Matten, Glaswaare, Porcellan, Steingut, Thonwaare, Gisen=, Stahl= und Metallwaaren n. b. b., sämmtlich in Kisten, Sensen in Kisten und Fässern, Bleche n. b. b., Draht, Parquetten, Fournierholz, Holznägel.

III. Claffe 11/2 fr.

Flacks, Hanf, Bast, Jute, Reis, Zuder (in Broden, Fässern und Säden), Rüben gestrocknet (bei welchen, wenn sie rinfuso anlangen ober lagern und so beschaffen sind, daß die Manipulation erschwert wird, die Eins und Auslagerung per Mann und Stunde berechnet wird), Liqueur, Honig, Shrup, Häringe, Salz, Del (in Fässern), Thran, Talg, Stearin, Paraffin, Schweinesett, Speck, Glain, Fette n. b. b., Soda, Eisens und Aupservitriol, Bleis und Zinkweiß, Minium, Bleiglätte, Salpeter, Rleber, Leim, Pottasche, Stärke, Baumwolle, Schaswolle, Dachpappe, Pappenbeckel.

IV. Claffe 1 fr.

Heu und Stroh gepreßt, Seegras geflochten, Dungsalz, Erdwachs, Farberbe gemeine, Farbholz in Blöcken, Spodium, Gärberrinde, Knoppern, Balonea, Eicheln, Gerbstoffe n. b. b., Delkuchen, Cement, Beton, Gpps, Kreide, Schwerspath, Usphalt, Achsen, Keffelbleche, Erze und Metalle in Stangen, Blöcken und Platten (Schienen, Träger, Räder), Stahl, Gußröhren Wertholz.

V. Claffe 1/2 fr.

Im Freien lagernde Guter (für welche bie Manipulation burch eigene Bebienftete bei ber Gin- und Auslagerung und in andern Fällen ben Parteien zugestanden werben foll).

Rücksichtlich ber im Freien lagernden Waaren wird keinerlei Saftung für bie an biefen Waaren vorkommenden Beränderungen (Berschlechterungen oder Beschädigungen), welche unter bem Einflusse ber Lagerung im Freien entstanden sind, übernommen.

Bom 28. Februar 1879, 3. 5855.

Der Magistrat hat alljährlich bem Gemeinderathe ein Berzeichniß jener Straßen vorzulegen, welche am meisten Schotter consumiren, damit die II. Section bei der Präliminarvertheilung zu beurtheilen in der Lage ist, welche Straßen am meisten zu berückssichtigen sind.

Bom 28. Februar 1879, 3. 5744.

Geber ftabt. Mittelfcullehrer hat kunftighin bei feiner Anftellung einen Revers beizubringen, burch welchen er fich verpflichtet, mahrend bes Schuljahres nicht auszutreten.

Bom 11. März 1879, 3. 6670.

Der Magistrat wird über sein Ansuchen und über Antrag ber I. Section ermächtigt, uneinbringlich gewordene Forderungen bes Bürgerspitalsondes, welche den Betrag von 200 fl. C. M. nicht erreichen, abzuschreiben.

Bom 14. März 1879, 3. 735.

Der Gemeinderath beschließt für den Fall ber Erhöhung des Schulgeldes an ben Communal-Mittelfchulen die Befreiung vom halben Schulgelde, wie beim Staate, einzuführen.

Bom 18. März 1879, 3. 493 und 1051.

Der Gemeinberath befchließt:

- 1. Den Landesschulrath zu ersuchen, den Bororten, welche eine größere Anzahl von Kindern nach Wien senden, durch die betreffenden Bezirksschulräthe Mittheilung zu machen, daß die Commune Wien fünftighin die aus den Bororten zuströmenden Kinder nicht mehr in der bisherigen Weise in ihren Schulen aufnehmen könne, da die Raumverhältnisse in den Communalschulen dies nicht gestatten, daher für Erweiterung der bestehenden, eventuell Errichtung neuer Schulen in den betreffenden Bororten zu sorgen wäre; diese Orte sind: Fünshaus, Gaudenzdorf, Hernals, Neulerchenfeld, Ottakring, Simmering und Währing.
- 2. Den Ortsschulräthen Wiens Mittheilung zu machen, bamit dieselben die Aufnahme von Schülern aus den Bororten vom fünftigen Schuljahre an nur
 ausnahmsweise gestatten, und auch, wo es die Ueberfüllung der Classen ersordert, in
 den übrigen Classen, wo bereits derartige Kinder sich befinden, dieselben nach
 Thunlichteit abschieben und wegen auswärtiger Kinder keine Parallelclassen
 zu errichten.

Unter Einem beschließt ber Gemeinderath hinsichtlich ber seinerzeitigen Unterbringung der Doppelschule am Gestade, es sei das städtische Gebäude am Hof Nr. 9 nach erfolgter Uebersiedlung des Stadtbauamtes in das neue Rathhaus zu einer Doppelschule zu adaptiren und das Stadtbauamt aufzusordern, über biese Abaptirung einen Plan vorzulegen.

III.

Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

Präfidialnote des Herrn Bürgermeisters v. 20. März 1879, G. R. 3. 1306, an den Herrn Magistratsdirector Wilhelm Grohmann.

Aus dem Ansuchen der Firma F. D. & Comp. vom 16. October 1878, M. Z. 246.764, um Nachsicht des für die verspätete Lieferung der Maschinenbestandtheile 2c. für 600 complete Abzweigungen der Kaiser Franz Joses-Hochquellenleitung auferlegten Bönales pr. 500 fl. entnehme ich, daß die Verspätung dieser Lieferung damit entschuldigt wird, daß auf Anfragen eines Vertreters der Firma, ob es nothwendig sei, den Ablieferungstermin durch Zuhilsenahme der Nachtarbeit einzuhalten, von Seite des Ingenieurs J. die Antwort ertheilt wurde, daß dieses nicht nothwendig sei und daß er diese Gegenstände jetzt gar nicht gebrauchen könne, da die Magazine vollständig gefüllt seien.

Da dieser Behauptung in der Sitzung der Wasserversorgungs-Commission nicht nur nicht widersprochen, sondern dieselbe als wahr zugegeben worden ist, so ersuche ich Sie, Herr Masgistratsdirector, den sämmtlichen städtischen Organen, insbesondere jenen, welche mit der Durchssührung von Gemeinderathsbeschlüssen über Bergebung städtischer Arbeiten und Lieserungen von Materialien betraut sind, strengstens in Erinnerung zu bringen, daß sie mit den Contrashenten durchaus keine Abmachungen zu treffen haben, die nicht dem gefaßten Gemeinderathsbeschlusse vollkommen entsprechen, sondern im Falle sich solche Abmachungen als zweckmäßig oder dringend nothwendig herausstellen, stets früher die Genehmigung des Gemeinderathes einzuholen haben.